



## Verwaltung, Gemeinde und Funktionen

Auszug aus:

### «Allgemeine Angaben und vorläufige Ergebnisse zur Geschichte der Familie Bindschedler»

Stand der Forschung 2010

Martin Bindschedler, Zürich



## Inhaltsverzeichnis

1	Verwaltung, Gemeinde und Funktionen .....	3
1.1	Allgemein.....	3
1.2	Bürgerliche Dienste der Stadt Zürich vor 1798 .....	3
1.3	Die Organe der Dorfgemeinde vor 1798.....	17
1.3.1	Obervogt .....	17
1.3.2	Untervogt .....	18
1.3.3	Weibel .....	20
1.3.4	Seckelmeister .....	20
1.3.5	Geschworene oder Dorfmeier.....	21
1.3.6	Weitere Beamte .....	22
1.4	Die Organe der Kirchengemeinde vor 1798 .....	23
1.4.1	Stillstand .....	23
1.4.2	Ehegaumer .....	24
1.4.3	Kirchenpfleger oder Kirchmeier .....	24

Martin Bindschedler, Zürich



## 1 Verwaltung, Gemeinde und Funktionen

### 1.1 Allgemein<sup>1</sup>

Die Verwaltung und Organisation der Gemeinden im Ancien Régime, das heisst vor 1798, war sehr unterschiedlich und keineswegs einheitlich geregelt, wie wir uns das heute gewohnt sind.

Die Landbewohner unterschieden sich sehr stark in ihren Rechten und Pflichten. Die **Vollbürger**, die meist über etwas Land, Vieh und eine eigene Haushaltung verfügten und den vollen Anteil an der Dorfgerechtigkeit hatten, bestimmten das Dorfleben massgebend. Daneben gab es die sogenannten **Tauner**, die zwar einen Anteil an der Allmend und dem Wald besaßen, doch häufig nur als Tagelöhner oder Knechte arbeiteten. Fast in jeder Gemeinde lebten **Hintersässen**, welche lediglich geduldet waren und Hintersässengeld bezahlten, jedoch kein Nutzungsrecht besaßen.

Die Gemeinden verfügten nur über geringe Einnahmen, meist bestanden diese aus Bürgerrechtsgebühren, Einheiratungsgebühren oder den jährlichen Abgaben der Hintersässen. Das Vermögen einer Gemeinde bestand meist aus Wald, Weiden und der Allmend. In Weidgangsverordnungen oder Holzordnungen wurde das Nutzungsrecht der Bürger festgelegt. Erst allmählich, insbesondere im 18. Jahrhundert, als die allgemeine wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und das Bevölkerungswachstum einsetzten, wurden die Aufgaben der Gemeinde erweitert. Das Schul- und Armenwesen sowie das Feuerlösch- und Polizeiwesen verlangten nach einer grösseren Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde.

Leider erfahren wir sehr wenig über die Dorfgemeinde selbst, da meist nichts schriftlich festgehalten wurde. Informationen erhalten wir bei Wahlen oder aus dem gegenseitigen amtlichen Verkehr zwischen Obrigkeit und Gemeinde. Doch mehr als Bruchstücke sind nicht erhalten und müssen aus vielen Einzelinformationen zusammengefügt werden.

### 1.2 Bürgerliche Dienste der Stadt Zürich vor 1798

Über wichtige Ämter und Funktionen der Obrigkeit sind wir recht gut unterrichtet, siehe auch die Kapitel über die «Organe der Dorfgemeinde vor 1798». Über die vielen übrigen Beamten, die für das Funktionieren der mittelalterlichen Stadt notwendig waren, sind wir nur unzureichend informiert. Gerade das Leben der einfachen Leute ist unspektakulär und meist nur schwierig fassbar. Beim Durchblättern eines Exemplars «Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742» entdeckte ich eine Liste der Funktionen der bürgerliche Dienste, wie diese Mitte des 18. Jahrhunderts üblich war. Die Tätigkeit von über 100 Beamten und deren Aufgaben sind darin beschrieben und machen das Leben in der mittelalterlichen Stadt wenigstens in bestimmten Bereichen wie Organisation und Sicherheit anschaulich und verständlich.

#### Abbeiler<sup>2</sup>

Der Abbeiler war ein Lehen des Rats auf Lebenszeit. Der Abbeiler hatte die Pflicht, den Wein, der «ausgeruefft» beziehungsweise verkauft wird, zu versiegeln, dass kein Missbrauch mit dem «Umgelt» getrieben werde. Umgelt,<sup>3</sup> später Umgelt, war eine Verbrauchssteuer, die auf den Wein erhoben wurde. Wenn der Wein versiegelt ist, soll er das Siegel «ordenlich abbeilen», damit das Umgelt richtig erstattet wird.

---

<sup>1</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.6-7

<sup>2</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.653

<sup>3</sup> Meyers Konversations-Lexikon, Band 15. 1888, S.1014.



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Anzeller<sup>4</sup>**

Der Anzeller wurde vom Rath verliehen und blieb es ebenfalls für alle Zeit. Er hatte die Kornsäcke, welche ins Oberland geliefert wurden, im «Güter-Schiff einzuzellen», also zu zählen, und dem Schiffsmeister zu melden.

## **Artzt<sup>5</sup>**

Der «Stadt-Artzt» und der «Spithal-Artzt» waren Lehen vom Rat, währenddem der «Stadt-Doctor», und der «Artzt am Oetenbach» durch den Rat gewählt wurden. Die Ärzte versahen ihren Dienst auf Lebenszeit. Der «Stadt-Doctor» war verpflichtet, wöchentlich eine «Gschau» abzuhalten und die Patienten zu empfangen und vor allem Sorge zu tragen für arme Patienten, die von der Obrigkeit ihm zum kurieren anvertraut wurden.

Der «Stadt-Artzt» hatte auch der «Gschau» beizuwohnen und insbesondere diejenigen Patienten, welche «geschnitten seyn» beziehungsweise operiert werden mussten zu behandeln. Er war also eher ein Chirurg. Der «Spithal-Artzt» hat die «Gschau» abzuwarten und die ihm übergebenen Patienten zu kurieren, meist offene Wunden, Arm- und Beinbrüche. Der «Artzt am Oetenbach» hatte ebenfalls die «Gschau» abzuwarten. Ihm wurden Patienten mit ansteckenden Krankheiten und solche die «Krebs-Schäden» haben zur Behandlung übergeben. Ebenso hatte er das «Siechenhaus» zu betreuen.

## **Bibliothek Abwart<sup>6</sup>**

Er wurde von den Vorstehern der Burger-Bibliothek auf Lebenszeit gewählt und musste von Montag bis Donnerstag die Bibliothek auf- und zuschliessen und «frömbde Herren» beziehungsweise allfällige Besucher betreuen.

## **Bestehter<sup>7</sup>**

Der Bestehter des Kaufhauses wurde vom Wagmeister bestimmt und bleibt es für alle Zeit. Der Bestehter war dem Wagmeister behilflich und hatte die Fuhren zu beaufsichtigen.

## **Bickelmeister<sup>8</sup>**

Der Bickelmeister wurde vom Rat auf Lebenszeit bestimmt. Er hatte Sorge zu tragen zu den Ziegeln, den Platten und dem Kalk, welche von der Stadt benötigt wurden.

## **Bleimeister<sup>9</sup>**

Der «Bleymeister am Platz» wurde durch die Schützengesellschaft bestimmt und hatte das verschossene Blei bei den Scheiben aufzusammeln und dieses den Schützen gegen Entgelt wieder zu verkaufen.

## **Botten-Dienst<sup>10</sup>**

Der Botten-Dienst wurde vom Direktorium der Kaufmannschaft bestellt und blieb es für alle Zeit. Es wurden folgende Dienste unterschieden: Der Bern-, der Basel-, der Schaffhauser-, der Churer- und der St. Galler-Bote. Der Bote hatte die ihm übergebenen Pakete und Briefe zuverlässig an die Bestimmungsorte zu bringen, also ein Kurierdienst oder Vorläufer des Postdienstes.

## **Brunnenmeister<sup>11</sup>**

Der Brunnenmeister wurde vom Rat verliehen auf Lebenszeit. Er hatte Sorge zu tragen zu den städtischen Brunnenstuben und Brunnen und hatte diese auch zu reinigen. Weiter hatte er täglich zu kontrollieren, ob keine «Tuechel», die hölzernen Wasserleitungsrohre, defekt waren.

---

<sup>4</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.669

<sup>5</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.653

<sup>6</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.653

<sup>7</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.654

<sup>8</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.654

<sup>9</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.654

<sup>10</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.654

<sup>11</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.654



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Bruetschenmeister<sup>12</sup>**

Der Bruetschenmeister wurde von der Schützengesellschaft gewählt. Er war der Gehilfe des Schützenmeisters und hatte die Schützen zu beaufsichtigen, insbesondere diejenigen, die «die Kugel vor dem Pulver laden oder brennend Feuer ins Schützenhaus tragen». Ausserdem wurde er auch als Gehilfe auf der Allmend eingesetzt, wenn mit Kanonen beziehungsweise «Stucken oder Boellern» geübt wurde.

## **Büchsenschmid<sup>13</sup>**

Dies war ein Lehen der Herren Rechenherren und er blieb es für alle Zeit. Der Büchsenschmied war verpflichtet, neben seiner eigenen Tätigkeit im Zeughaus beim Auf- und Abladen der «Stucken» beziehungsweise Kanonen behilflich zu sein.

## **Amtmann des Cappeler-Hof<sup>14</sup>**

War ein Lehen von Rat und Burger auf drei Jahre. Ursprünglich wurde dieses Amt von den Herren Grossen Räten verwaltet. Der Amtmann war verpflichtet, aus den Lehen von Höngg und dem Mönchhof die Weine einzusammeln. Im Jahre 1674 wurde das Amt gemeinen Bürgern zur Verwaltung übergeben, erst für sechs Jahre, später nur noch für drei Jahre.

## **Weibel, Ehegerichts-Weibel<sup>15</sup>**

Der Ehegerichts-Weibel wurde von Rath und Burger gewählt und blieb es für alle Zeit. Er diente jeweils am Dienstag und Donnerstag dem Ehegericht und war für Dienst- und Botengänge zuständig. Zudem hatte er die Parteien ins Gericht hinein- und herauszulassen. Voraussetzung war Verschwiegenheit. Ausserdem hatte er die «Citationes» beziehungsweise Vorladungen und ehegerichtliche Schreiben zu erstellen.

## **Fechter oder Sibmacher<sup>16</sup>**

Der Fechter wurde vom kleinen Rat auf Lebenszeit bestimmt. Er war für das «erdauren» beziehungsweise das Prüfen der Kornmäss in Stadt und Land zuständig und hatte diese mit dem Stadt-Zeichen zu versehen.

## **Fisch-Verkäufer<sup>17</sup>**

Der Fischverkäufer wurde von dem kleinen Rat bestimmt und blieb es für alle Zeit. Er hatte dafür zu sorgen, dass die Fische gemäss Fischordnung verkauft und abgewogen wurden.

## **Gantknecht<sup>18</sup>**

Er wurde wohl ebenfalls vom Rat bestimmt oder gewählt und blieb es für alle Zeit. Der Gantknecht war eine Art Betreibungsbeamter für das Gericht. Er hatte die Aufgabe, bei Zahlungsverfügungen des Gerichts dafür zu sorgen, dass bei Nichtzahlung er den Schuldner aufsuchte, Wertsachen pfändete und diese dem Gläubiger pfandsweise übergab.

## **Gassen Besetzer<sup>19</sup>**

Der Gassen Besetzer wurde von den Herren Rechenherren auf Lebenszeit gewählt. Seine Pflicht war es, die Aufträge der «Herren Bauherren» auszuführen und zum Beispiel Strassen oder Gassen auszubessern. Es heisst er solle «dann auch seinen Knecht zu arbeiten antreiben».

## **Gassen Wächter siehe Wächter**

---

<sup>12</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.654

<sup>13</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.654

<sup>14</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655

<sup>15</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655

<sup>16</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655

<sup>17</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655

<sup>18</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655

<sup>19</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Geheimer Rat oder Kriegsrat<sup>20 21</sup>**

Der Kriegsrat wurde in Kriegszeiten, insbesondere während des 30-jährigen Kriegs, eingerichtet und bestand in Friedenszeiten aus neun Standeshäuptern (Räte) und mehreren hohen Offizieren, während in Kriegszeiten beziehungsweise bei einem Auszug acht kleine Räte und die sich im Feld befindlichen grossen Räte dem Kriegsrat angehörten. 1629 wurde er «Geheimer und Kriegsrat» genannt. Daneben gab es die «Fortifications-, Zeughaus- und Werbungskommission» und die «Verordneten zum Kriegsfond», deren Aufgaben nicht weiter erwähnt wurden.

## **Geschworene Meister<sup>22</sup>**

Es gab fünf geschworene Meister, die vom Rat gewählt wurden. Sie blieben es für alle Zeit. Ihre Pflicht war es bei Mord, merkwürdigen Todesfällen und anderen Untaten in Stadt und Land die Tatorte aufzusuchen, sie zu untersuchen und anzuzeigen.

## **Grendel<sup>23</sup>**

War ein Lehen des Stadt-Hauptmanns und der Rechenherren und blieb es für alle Zeit. Die Grendel, Grindel und Grintel waren Balken, Riegel, Stangen<sup>24</sup> etc., wohl eher hölzerne Gittertore, ob dem Schützenhaus, unter der neuen Brücke, bei der Papiermühle, die zwei bei der Sihl und ein kleines Grendlein auf dem untern Müllisteg. Seine Pflicht war es, jeden Morgen und Abend die Grendel an Ketten aufzuziehen und herunter zu lassen.

## **Weibel, Gerichtsweibel<sup>25</sup>**

Die vier Gerichtsweibel wurden von Rat und Bürger auf Lebenszeit gewählt. Sie dienten dem Gericht und waren für Dienst- und Botengänge zuständig. Zudem hatten sie die Parteien ins Gericht hinein und herauszulassen.

## **Gericht<sup>26</sup>**

Neben dem Rat als Appelations- und Strafgericht waren verschiedene Organe für Recht und Ordnung zuständig. Das freie Stadtgericht richtete über Schuldsachen und bestand aus den vorsitzenden Schultheissen, aus sechs Richtern und je drei Mittel- und Jungrichtern. Die Mittel- und Jungrichter waren jeweils für ein halbes Jahr gewählt; dies waren Auditorenstellen und dienten der Ausbildung. Während der Reformation wurde das Ehegericht eingerichtet, welches unter Vorsitz des Statthalters stand und aus Geistlichen und Angehörigen des Rates zusammengesetzt war. Es richtete über Ehesachen und Zauberei. Das Zinsgericht bestand aus zwei kleinen Räten, aus dem Unter- und dem Gerichtsschreiber sowie dem Grossweibel und beurteilte Zinsstreitigkeiten.

## **Geschworene Reuter<sup>27</sup>**

Die vier geschworenen Reuter wurden von Rat und Bürger gewählt und blieben es für alle Zeit. Sie standen dem Bürgermeister und den Räten auf Abruf als Reiter zur Verfügung.

## **Hausmeister vor dem Kornhaus<sup>28</sup>**

Dies war ein Lehen der Räte und Bürger. Es wurde bis ins Jahr 1656 aus den grossen Räten bestellt. Danach war das Amt auch den gemeinen Bürgern zugänglich. In der Regel wurden sie auf sechs, später auf acht Jahre gewählt. Seine Pflicht war es, das Kornhaus auf- und zuzuschliessen und Sorge zu tragen zum eingelagerten Korn in Kästen und Säcken, den Zins von den Schüttinen einzuziehen und dem Seckelmeister abzuliefern.

---

<sup>20</sup> Guyer Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. Jh und 18. Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung. Schulthess&Co. A.-G.. Zürich 1943. Seite 44

<sup>21</sup> Stadtschreibermanual 31.10.1621 (BII 356) und 20.06.1629 (BII 386).

<sup>22</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655-656

<sup>23</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zuerich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.656

<sup>24</sup> Lexer Matthias: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch mit Nachträgen von Ulrich Pretzel. S.Hirzel Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. 38. Auflage unverändert. Stuttgart 1992. S.76

<sup>25</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.656

<sup>26</sup> Guyer Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. Jh und 18. Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung. Schulthess&Co. A.-G.. Zürich 1943. Seite 45

<sup>27</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.656

<sup>28</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.656



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Heumesser<sup>29</sup>**

Der Heumesser wurde durch die Rechenherren gewählt. Er blieb Heumesser, solange er wollte. Er war für das Zumessen beziehungsweise für das Wiegen der «Burdenen» des verkauften Heus zuständig.

## **Hirschen-Hueter<sup>30</sup>**

Der Hirschenhüter wurde vom obersten Tierherren gewählt. Er blieb so lange er wollte im Amt. Seine Pflicht war die Beaufsichtigung der Hirsche im Graben, dem Hirschengraben. Er soll die Tiere jeden Tag füttern und insbesondere zu den jungen, frisch geworfenen Tieren Sorge tragen.

## **Hochwachten<sup>31</sup>**

Es gab sieben Hochwachten, diejenige auf dem «Münster-Thurm, St. Peter Thurm, Auf Dorff, Cronen-Thor, Niederdorff, Im Kratz und dem Rennweg-Thor». Sie hatten darauf zu achten, dass bei Feuer mit dem Feuerhorn Alarm gegeben wurde. Derjenige auf dem St. Peter Thurm, also der Trompeter, hatte nach jedem Glockenschlag die ganze Nacht die Stunde zu melden. Derjenige auf dem Münsterturm hatte mit dem Hammer Schlag an die Glocke Tag und Nacht die Stunde anzuzeigen. Die übrigen Wächter mussten - sobald die Stunde gerufen wurde - mit dem Ausrufen des Wortes «O ho, Zell so» anzeigen, dass sie auf der Wacht waren.

## **Holzmesser<sup>32</sup>**

Der Holzmesser war ein Lehen des Rates und wurde im Jahre 1688 auf neun Jahre beschränkt. Er war zuständig für das richtige Abmessen der Holzklafter an der Schiffflände. Er sollte auch das richtige Abmessen der Fuhrleute kontrollieren.

## **Hof-Schuhmacher<sup>33</sup>**

Der Hof-Schuhmacher wurde durch die Herren Almosenpfleger für neun Jahre gewählt. Er hatte alle Knaben im Hof mit Schuhen zu versehen.

## **Hof-Schneider<sup>34</sup>**

Der Hof-Schneider wurde durch die Herren Almosenpfleger für neun Jahre gewählt. Er hatte alle im Hof studierenden Knaben mit Kleider zu versorgen.

## **Immener vor dem Kornhaus<sup>35</sup>**

Der Immener war ein Lehen der Räte und Burger. Er übte die Tätigkeit für zwölf Jahre aus. Der Immener hatte von jedem «Mütt» Kernen ein «Immi» zu nehmen und dieses in einen Kasten zu schütten und dem Kornmeister zu übergeben. Der Erlös des Verkaufs dieses Kornes musste dem Seckelmeister übergeben werden.

## **Ingenieur, Schanzenherr<sup>36</sup>**

Der Ingenieur oder Schanzenherr wurde durch den Rat gewählt und konnte es bleiben, solange er wollte. Er war für die Schanzen in der Stadt Zürich verantwortlich und hatte im Notfall auch die Hochwachten zu betreuen.

---

<sup>29</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.656

<sup>30</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.656

<sup>31</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.666

<sup>32</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.657

<sup>33</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.657

<sup>34</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.657

<sup>35</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.657

<sup>36</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.657



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Karrer am Oettenbach**<sup>37</sup>

Der Karrer war ein Lehen der Rechenherren auf Lebzeiten. Er hatte zu den obrigkeitlichen Pferden Sorge zu tragen und stand dem Bau- und Zeugamt für Besorgungen zur Verfügung.

## **Karrenzieher vor dem Kauffhaus**<sup>38</sup>

Die sechs Karrenzieher wurden vom Rat gewählt und konnten es bleiben, solange sie ihren Pflichten nachkamen. Ihre Aufgabe war es, abgeladene Waren dem Besitzer nach Hause zu bringen und Waren wiederum ins Kaufhaus zu bringen.

## **Kaufhauspfleger (???)**

## **Kernenfasser**<sup>39</sup>

Die sechs Kernenfasser wurden von Rat und Burger auf Lebenszeit gewählt. Sie hatten die Aufgabe, die Kernen in den «Schüttinen» getreu einzumässen. Ausserdem sollten sie jeweils am Freitag vor dem Kornhaus jedem Käufer das Korn oder andere Frucht (Getreide) einmässen.

## **Kollenmeister**<sup>40</sup>

Der Kollenmeister war ein Lehen der Zunft zur Schmiden für jeweils zwei Jahre. Er konnte es bleiben, solange beide einverstanden waren. Seine Aufgabe war die Beschaffung der Kohle für die Zunft und die Bürgerschaft zu einem ehrlichen Preis.

## **Kollenmesser**<sup>41</sup>

Die zwei Kohlenmesser wurden von der Zunft zur Schmiden gewählt und blieben es so lange sie sich recht hielten. Die Kohlenmesser hatten an der Schiffflände die ankommenden Kohlen «auszumässen».

## **Kriegsrat siehe Geheimer Rat**<sup>42 43</sup>

## **Marckstaller**<sup>44</sup>

Der Marckstaller ist ein Lehen der Herren Rechenherren auf Lebzeiten. Er hat zu den obrigkeitlichen Pferden Sorge zu tragen und keine Pferde ohne Bewilligung der Stallherren auszuleihen.

## **Maurer am Herrenwerck**<sup>45</sup>

Die zwei Maurer und die vier Steinmetzen wurden von einem Bauherrn gewählt und blieben es für alle Zeit. Sie standen unter Aufsicht eines Werkmeisters und hatten Ausbesserungsarbeiten an den Gebäuden vorzunehmen.

## **Metzger Bank**<sup>46</sup>

Fünf Metzger Bank waren Lehen der Raeth und Burger auf zehn Jahre. Neben einer Anzahl weiterer Lehen von obrigkeitlichen Häusern und Läden an der Würe, auf dem Münsterhof, am Hechtplatz und an anderen Orten, hatte auch die Zunft zum Widder eine eigene Metzger Bank.

---

<sup>37</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.657

<sup>38</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.657

<sup>39</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658

<sup>40</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658

<sup>41</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658

<sup>42</sup> Guyer Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17.Jh und 18.Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung. Schulthess&Co. A.-G.. Zürich 1943. Seite 44

<sup>43</sup> Stadtschreibermanual 31.10.1621 (BII 356) und 20.06.1629 (BII 386).

<sup>44</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658

<sup>45</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658

<sup>46</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658





# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Muellinen**<sup>47</sup>

Die zwei obrigkeitlichen Mühlen waren Lehen der Herren Rechenherren und blieben es für alle Zeit. Die eine Mühle ist «Neu-Müllli by der unteren Pforte» und die andere liegt an der Sihl ausserhalb der Rennwegpforte.

## **Münzmeister**<sup>48</sup>

Der Münzmeister war ein Lehen der Räth und Burger und er blieb es auf alle Zeit. Seine Aufgabe war das Prägen von Münzen nur im Auftrag der Obrigkeit.

## **Nachtwächter oder Stundenrueffer**<sup>49</sup>

Acht Nachtwächter oder Stundenrufer in der grossen Stadt und vier in der kleinen Stadt wurden von den Rechenherren gewählt. Ihre Pflicht war wechselweise in der Stadt herumzugehen und die Stunden an bestimmten Orten auszurufen.

## **Profosen, Gefängniswärter**<sup>50</sup>

Die sieben Gefängniswärter wurden von den Almosenpflegern oder vom Obmann gewählt. Ihre Pflicht war es, die Armen unter den Pforten abzuholen und sobald sie das Almosen empfangen haben wieder zur Stadt hinaus zu geleiten. Die Bettler in der Stadt hatten sie abzumahnern und ins Kloster zu geleiten oder gar in den Oetenbach (Gefängnis) zu führen. Der «Profoss im Oetenbach» oder «Schällen-Profos» wurde von den Pflegern gewählt. Er hatte die Gefangenen zu beaufsichtigen, auch diejenigen, die in Ketten gelegt waren, und sie zur Arbeit anzuhalten und Übeltäter auszupeitschen.

## **Pulvermacher**<sup>51</sup>

Die zwei Pulvermacher wurden vom Rathe gewählt und blieben es auf alle Zeit. Die hatten die Pflicht, aus den vom Zeughaus zur Verfügung gestellten Rohstoffen Pulver herzustellen und dieses dem Zeughaus wieder zur Einlagerung übergeben.

## **Papier-Müller**<sup>52</sup>

Der Papiermüller war ein Lehen des Rates und er blieb es auf alle Zeit. Er hatte dafür zu sorgen, dass die Kanzleien der Stadt und die Studenten im Hof mit gutem Papier beliefert wurden.

## **Postmeister**<sup>53</sup>

Die zwei Postmeister wurden von den Direktoren der Kaufmannschaft bestimmt und blieben es auf alle Zeit. Die Postmeister waren verantwortlich, alle Schreiben nach Deutsch- und Welschland zu spedieren und dafür zu sorgen, dass die von fremden Orten eintreffende Post die Empfänger erreichte.

## **Rats-Procurator**<sup>54</sup>

Die sechs Rats-Procuratoren wurden vom Rat gewählt und sie blieben es so lange es ihnen beliebte. Sie hatten die Pflicht jeden Fall, der dem Gericht vorgelegt wurde vorzutragen und dafür zu sorgen, dass niemand in seinem Recht beschnitten wurde.

## **Rathausknecht**<sup>55</sup>

Der Rathausknecht war ein Lehen des Rats und er blieb es auf Lebzeiten. Es war seine Pflicht, das Rathaus Tag und Nacht zu warten, die Rats-, die Rechen- und Wachtstuben zu heizen und die Nachtwächter an ihre Arbeit zu erinnern.

---

<sup>47</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658

<sup>48</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.658-659

<sup>49</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.666

<sup>50</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.659

<sup>51</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.659

<sup>52</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.659

<sup>53</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.659

<sup>54</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.659-660

<sup>55</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.660



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## Rechenherren siehe Rechenrat

### Rechenrat (Rechenherren)<sup>56 57</sup>

Der Rechenrat oder Rechenstube bestand aus den beiden Bürgermeistern, den beiden Seckelmeistern, einem Statthalter und je vier kleinen und grossen Räten, die auf zwei Jahre gewählt und als Rechenherren bezeichnet wurden. Ihre Aufgabe war die Prüfung und Abnahme der Ämter-, Vogtei- und Stadtrechnungen mit Ausnahme des Seckel-, Bau- und Sihlantes. Die «Rechenherren» verliehen die städtischen Lehen und hatten diese auch zu beaufsichtigen.

### Reformation<sup>58</sup>

Die Reformation bestand aus einem Statthalter und je sechs kleinen und grossen Räten und befasste sich mit der Überwachung des grossen Kleider- und Sittenmandates in der Stadt. Ebenfalls richtete sie über Unfug innerhalb der Stadt.

### Sager an der oberen Sihl<sup>59</sup>

Die Sager an der oberen Sihl war ein Lehen der Rechenherren. Er hatte die Pflicht, das obrigkeitliche Holz für das Baumamt zuzusagen für einen billigen Preis. Er konnte, sofern er keine Arbeit hatte, auch für Private tätig werden. Er hatte einen eigenen «Zug» an der Sihl für den Transport des Holzes. «Zuc»<sup>60</sup> heisst heftig reissen, zerren und war wohl ein Gefährt für den Transport.

### Salz Diener<sup>61</sup>

Der oberste Salzdienster wurde von Rat und Burger gewählt und war es auf Lebzeiten. Später, ab dem Jahre 1667, wurde er auf zwölf Jahre gewählt. Er hatte dem Salzhausreiber behilflich zu sein und das Salzhaus jeden Tag «abzuwarten» beziehungsweise das Abmessen des Salzes mit dem kleinen und grossen Mäss zu beaufsichtigen. Er hatte zu beaufsichtigen, dass das Entgelt dem Salzsreiber übergeben wurde.

### Salzknecht<sup>62</sup>

Die drei Salzknechte und der «Spetter oder Zugegebener» blieben es auf Lebzeiten. Sie hatten die «Salz-Röhrlein» abzuladen und einzulagern. Weiter waren sie für richtige Abmessen des Salzes für die Kunden zuständig und hatten auch dem Wein-Fuhrmann beim be- und entladen behilflich zu sein. Der Spetter war wohl eine Hilfskraft im Stundenlohn.<sup>63</sup>

### Saecktraeger<sup>64</sup>

Die sechs Säckträger wurden von Raet und Burger gewählt und blieben es auf Lebzeiten. Sie hatten die «Kernen-Caest» beziehungsweise Kornkasten/Kornspeicher vor dem Kornhaus abzuladen und zu verräumen. Zudem mussten sie, wenn die «Oberländer» vor dem Kornhaus oder ab den «Schüttenen» Korn kaufen, dieses in die Schiffe tragen.

### Schiffmeister des «obern Wasser»<sup>65</sup>

Der «Schiffmeister des obern Wasser» war ein Lehen des Rates und wurde im Jahre 1685 auf neun Jahre festgelegt. Er hatte alle Kaufmannsgüter in grossen Schiffen den See und die Linth hinauf bis Weesen und Wallenstadt zu spedieren. Güter, welche den See hinunter kommen, werden von einem Schiffmeister von Glarus oder Schwyz spediert. Offenbar hatte er jedes Mal eine Leerfahrt!

---

<sup>56</sup> Guyer Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. Jh und 18. Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung. Schulthess & Co. A.-G.. Zürich 1943. Seite 44

<sup>57</sup> Ordnung der Rechenstube vom 31.12.1628. Weisses Buch. Seite 580

<sup>58</sup> Guyer Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. Jh und 18. Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung. Schulthess & Co. A.-G.. Zürich 1943. Seite 45

<sup>59</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.660

<sup>60</sup> Lexer Matthias: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch mit den Nachträgen von Ulrich Pretzel. 38. unveränderte Auflage. S. Hirzel. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart 1992. S.500

<sup>61</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.660

<sup>62</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.660

<sup>63</sup> Der grosse Duden, Rechtschreibung Band 1. Bibliographisches Institut. Mannheim 1968. S.645

<sup>64</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.660

<sup>65</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.660 u.661



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Schiffmeister des «nidern Wasser»<sup>66</sup>**

Die sechs Schiffmeister des «nidern Wasser» wurden vom Rat und Burger gewählt und blieben es für alle Zeit. Sie hatten alle Zurzacher Marktleute und Güter bis nach Basel zu transportieren.

## **Schiffknecht<sup>67</sup>**

Die zwei Schiffknechte wurden vom Rat gewählt und blieben es bis sie Schiffmeister wurden. Sie hatten den Schiffsmeistern zu helfen und bereit zu sein, bis ihnen ein Auftrag erteilt wurde.

## **Schreiber<sup>68</sup>**

Zahlreiche Kommissionen und Ämter verfügten über eigene Schreiber (Sekretäre), welche den Schriftverkehr besorgten. Der Stadt- und der Unterschreiber nahmen eine bedeutende und einflussreiche Stellung ein. Sie leiteten die zentrale städtische Kanzlei und führten die Verhandlungsprotokolle. In der Regel gelangten sie nach einer Dienstzeit von sechs Jahren in den kleinen Rat oder eine wichtige Vogtei, oft die Kiburg. Die Laufbahn war in der Regel Ratssubstitut, sechs Jahre Unterschreiber und sechs Jahre Stadtschreiber.

## **Schuezenmeister am Platz<sup>69</sup>**

Der Schützenmeister war ein Lehen der «Herren Obleuthen, Sibneren» und der Schützengesellschaft und wurde auf zwei Jahre gewählt. Er hatte an Schiesstagen Sorge zu tragen, dass beim Schiessen nicht betrogen wurde.

## **Schulwesen<sup>70</sup>**

Das Schulwesen wurde durch verschiedene Kommissionen kontrolliert, die alle unter Leitung des Bürgermeisters standen. Es gab Examinatoren der Kirchen- und Schuldienen, die obersten Schulherren, die Schulherren der deutschen und die der Kunstschule.

## **Sigrist zum grossen Münster<sup>71</sup>**

Dies war ein Lehen des Stifts und er war es auf Lebzeiten. Er hatte die ganze Woche zu allen «Predig-Stunden» das «Geläut fleissig zu verrichten» und war verpflichtet, dem Herr Obrist-Pfarrer und den übrigen Stiftsherren zur Hand gehen, wenn es nötig war. Wird ein Convent gehalten, so soll er neben den «Pedellen» beziehungsweise «Rektoratsgehilfe oder Abwart der Schule»<sup>72</sup> zur Verfügung stehen und auch bei Predigten anwesend sein. Weiter hatte er alle Kirchen in Stadt und Land auf die Festtage mit Oblaten,<sup>73</sup> den ungeweihten Hostien, zu versorgen.

## **Sigrist zum Frau Münster<sup>74</sup>**

Der Sigrist zum Frau Münster war ein Lehen der Rechenherren und war es auf Lebzeiten. Er hatte die Pflicht, während des Geläuts und der Predigt anwesend zu sein und dem Herr Pfarrer und dem Diakon zur Hand zu gehen. Ausserdem hatte er den Totengräberdienst zu versehen.

## **Sigrist zu St. Peter<sup>75</sup>**

Der Sigrist zu St. Peter war ein Lehen der gesamten Gemeinde und blieb es auf Lebzeiten. Er hatte während der Predigtstunden anwesend zu sein und war für das Geläut im St. Peter als auch in «Räth und Burger» beziehungsweise dem Rathaus verantwortlich.

---

<sup>66</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.661

<sup>67</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.661

<sup>68</sup> Guyer Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17.Jh und 18.Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung. Schulthess&Co. A.-G.. Zürich 1943. Seite 45

<sup>69</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.661

<sup>70</sup> Guyer Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17.Jh und 18.Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung. Schulthess&Co. A.-G.. Zürich 1943. Seite 45

<sup>71</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.661

<sup>72</sup> Der grosse Duden, Rechtschreibung Band 1. Bibliographisches Institut. Mannheim 1968. S.515

<sup>73</sup> Der grosse Duden, Rechtschreibung Band 1. Bibliographisches Institut. Mannheim 1968. S.493

<sup>74</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.661-662

<sup>75</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.662



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

## **Sigrist zum Predigeren**<sup>76</sup>

Dies war ein Lehen der «Kirchen- und Spithal-Pflegeren» und blieb es für alle Zeit. Er hatte die Pflicht, während des Geläuts und der Predigt anwesend zu sein und dem Herr Pfarrer und dem Diakon zur Hand zu gehen.

## **Sihlknecht**<sup>77</sup>

Der Sihlknecht wurde durch die Sihlherren bestimmt und blieb es für alle Zeit. Er hatte die Aufträge der Sihlherren auszuführen und hatte zu den «Wuren, dem Sihlholtz und den Sihlbluetschenen» Sorge zu tragen.

## **Sinner**<sup>78</sup>

Der Sinner war ein Lehen der Räte und Burger und er blieb es für alle Zeiten. Dieser Dienst wurde bis 1661 aus dem Grossen Rat bestellt, später durch die gemeinen Burger. Seine Pflicht war es, alle Weingeschirre beziehungsweise Weinmässe wie Standen, Tausen, Sinngelten «zusinnen»<sup>79</sup> respektive allenthalben von allen Seiten zu begutachten und «zuzeichnen» beziehungsweise zu bezeichnen und das «Z» einzubrennen oder einzuschlagen.

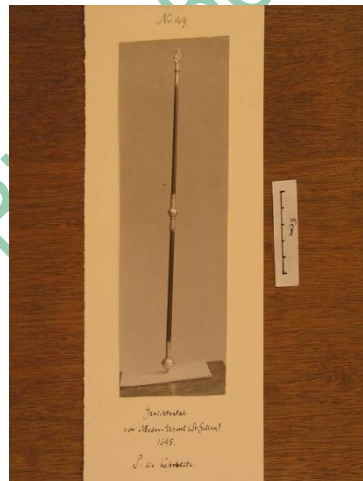
## **Spanner vor dem Kaufhaus**<sup>80</sup>

Die zwei Spanner wurden bestimmt durch den Wagmeister und hatten die Kaufmannsgüter vor dem Kaufhaus auf die Wagen zu laden oder ankommende Güter abzuladen.

## **Stabhalter**<sup>81</sup>

Beim Stabhalter handelte es sich in der Regel um den vorsitzenden Richter, der den Gerichtsstab während der Verhandlung aufrecht hält. Im 18. Jahrhundert, in der Obervogtei Laufen in Dachsen ZH, bestand das Gericht aus dem Gerichtsvogt, dem Stabhalter und zwölf Richtern. In Benken ZH war der Obervogt auch Gerichtsherr und der Gerichtsstab bestand aus ihm selbst, dem Amtsschreiber, dem Gerichtsvogt, dem Stabhalter und zwölf Richtern. Gleiches ist wohl für die anderen Vogteien auch anzunehmen.

Nachfolgend eine Abbildung eines Gerichtsstabes aus Nieder-Uzwil SG aus dem 17. Jahrhundert.



**Abbildung 1**

<sup>76</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.662

<sup>77</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.662

<sup>78</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.662

<sup>79</sup> Lexer Matthias: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch mit den Nachträgen von Ulrich Pretzel. 38. unveränderte Auflage. S. Hirzel. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart 1992. S.500

<sup>80</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.662

<sup>81</sup> Leu Hans Jakob: Supplement zu dem allgemeinen helvetisch-eidsgenössischen oder Schweizerischen Lexicon so von Weiland Herrn Hans Jakob Leu, Bürgermeister Loeblichen Freystaats Zürich in alphabetischer Ordnung behandelt worden, zusammen getragen von Hans Jakob Holzhalb. Dritter Theil, H bis M. Verlag des Verfassers Hans Jakob Holzhalb. Zürich 1788. S.480-481



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Stadtknecht<sup>82</sup>**

Die sechs Stadtknechte waren ein Lehen von Rat und Burger und blieben es für alle Zeiten. Sie hatten die Ratssitzungen abzuwarten und die Aufträge, die ihnen vom Rat erteilt wurden, auszuführen. Sie stehen auch den Rechenstuben, dem Ehegericht, der Reformation(?) und den Herren Obervögten zur Verfügung.

## **Stadt-Laeuffer<sup>83</sup>**

Die vier Stadt-Läufer wurden durch den Rat und Burger bestellt und blieben es auf Lebenszeiten. Sie hatten dem Stadt- und Unterschreiber zur Verfügung zu stehen. Einer war dem Seckelmeister zugeteilt. Sie waren verpflichtet, für obrigkeitliche Geschäfte jederzeit abzureisen.

## **Stadt-Trompeter<sup>84</sup>**

Die drei Stadt-Trompeter waren ein Lehen vom Rat und blieben es auf Lebenszeiten. Sie hatten die Pflicht, abwechselungsweise jede Nacht vom Turm des St. Peters aus die Stunden zu melden. Sollte ein Feuer ausbrechen, so hatten sie mit dem Feuerhorn Alarm zu geben. Wird ein Bürgermeister beim Grossmünster vereidigt, so wünschen sie ihm mit den Trompeten viel Glück.

## **Stuben-Verwalter oder Stuben-Knecht<sup>85</sup>**

Die 13 Zünfte (Rüden, Safran, Meisen, Schmiden, Weggen, Gerwi, Widder, Schuhmachern, Zimmerleuthen, Schneidern, Schiffler, Kaemmel und Waag) hatten je einen Stuben-Verwalter, der von der Zunft selbst gewählt wurde auf Lebenszeiten. Deren Pflicht war es, Sorge zu den Zunfthäusern zu geben, insbesondere dem Silbergeschirr und dem Hausrat sowie seine Vorgesetzten und die Zünfter «aufzuwarten» beziehungsweise zu begrüssen.

Auf den Gesellschaftshäusern, der Gesellschaft zum schwarzen Garten, Müllirad, Schützen-Gesellschaft am Platz, Chorherren-Stuben und beim Schnecken, wurden die Stuben-Verwalter ebenfalls von diesen selbst gewählt und hatten ähnliche Aufgaben wie die Stuben-Verwalter der Zünfte.

## **Stunden Rueffer siehe Nachtwächter**

## **Sustmeister zu Horgen<sup>86</sup>**

Der Sustmeister war Lehen der Rechenherren und blieb es für alle Zeit. Seine Pflicht war es, die Waren zu spedieren, die von Luzern, Zug nach Zürich in das Kaufhaus gehen und die Waren, insbesondere das Salz, von Zürich aus.

## **Tachdecker<sup>87</sup>**

Der Tachdecker war ein Lehen der Rechenherren und er blieb es für alle Zeiten. Er war auf Befehl der Bauherren für den Unterhalt sämtlicher Dächer der Stadtgebäude, Lehenhäuser, als auch den Kirchen und Thürmen zuständig.

## **Todtengräber<sup>88</sup>**

Die zwei «Todtengräber beim Münster» waren ein Lehen der Thurnherren. Sie hatten die Begräbnisse beim Münster, bei der Predigerkirche, beim Krautgarten und bei St. Leonhart vorzunehmen und auch die Hochwacht zu versehen. Sie wechselten untereinander wöchentlich ab. Der «Todtengräber beim St. Peter» war ein Lehen der Kirchgemeinde St. Peter. Er hatte die Toten beim St. Peter und bei St. Anna zu beerdigen. Der Sigrüst des Fraumünsters war gleichzeitig der «Todtengräber beim Frau-Münster».

---

<sup>82</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.662

<sup>83</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.663

<sup>84</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.663

<sup>85</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.663

<sup>86</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.663

<sup>87</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.663-664

<sup>88</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.664



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Trommel Schlagler und Stadt-Peiffer<sup>89</sup>**

Der «Trommel Schlagler» und «Stadt-Peiffer» waren Lehen des Stadthauptmanns und blieben es für alle Zeiten. Sie hatten bei einem Nachtschiessen oder bei Schiessen mit «Lauff-Kuglen» oder «Stucken» dies auf Befehl des Schützenmeisters in der Stadt auszurufen. Ebenso hatten sie in der Stadt zu verkündigen, wenn fremde Tiere oder «Raritäten» in die Stadt kamen.

## **Truellmeister und Adjutanten oder Vice-Trüllmeister<sup>90</sup>**

Der Truellmeister war ein Lehen des Rats und blieb es für alle Zeiten. Auf Befehl des Stadthauptmanns schrieb er Musterungen von Soldaten aus, welche sich auf dem Musterplatz einzufinden hatten und die gemäss seinem Befehl exerzieren mussten. Er war auch für das Exerzieren im Sommer mit den jungen Knaben zuständig und hatte bei allen Schiesstagen auf dem Schiessplatz zu sein. Sein Adjutant wurde ebenfalls vom Rat bestimmt und hatte ihm bei der Arbeit behilflich zu sein.

## **Turmhüter beziehungsweise Thurnhueter<sup>91</sup>**

Der «Thurnhüter im Wellenberg» war ein Lehen des Rats und er blieb es auf alle Zeiten. Er sollte die Gefangenen verwahren und das Essen bringen. Ausserdem hatte er den Zoll für Waren wie Wein, Mühlensteine etc., die «über den See gehen» einzuziehen und abzuliefern. Der «Thurnhueter im Laeussturn» war ebenfalls ein Lehen des Rats und blieb es für alle Zeiten. Er hatte neben der Verwahrung der Gefangenen auch «am Pflieger-Tag im Allmosen-Closter» anwesend zu sein, wenn das «Monats-Gelt» und andere Dinge an einem Samstag ausgeteilt wurden und die Menschen ein- und auszulassen.

## **Tuchmaesser<sup>92</sup>**

Die zwei Tuchmesser wurden von der Zunft zur Waag gestellt und blieben es zwei Jahre. Sie hatten auf dem Helmhaus das verkaufte Tuch zu messen.

## **Uhren Richter<sup>93</sup>**

Der Uhrenrichter war ein Lehen der Rechenherren und blieb es auf alle Zeiten. Seine Pflicht war es, jeden Tag auf dem St. Peter-, dem Fraumünster-, dem Grimmen- und dem Kaetzerturm die Uhren aufzuziehen und zu richten.

## **Ueber Reuter<sup>94</sup> siehe geschworene Reuter**

## **Waagmeister oder Kaufhaus-Schreiber<sup>95</sup>**

Dies war erst ein Lehen der Stadt und Burger und später, ab 1659, ein bürgerliches Amt. Der Waagmeister blieb es auf Lebzeiten und wurde schliesslich im Jahre 1672 auf acht Jahr festgelegt. Seine Pflicht war es, alle Waren abzuwägen, die Güter zu verzeichnen, den Zoll einzunehmen und an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten. Daneben gab es noch einen Substituten, der ebenfalls von Raeth und Burger gewählt wurde, der dem Waagmeister behilflich war.

Es gab wohl noch weitere Waagmeister, so zum Beispiel der «Ancken-Waag», welche Grossmengen von Butter, Käse, Schmalz und Ziger sowie «Unschlit» abzuwägen hatte, die kleine «Ancken-Waag», mit welcher lediglich Kleinmengen pfundweise abgewogen wurden und die «Werck-Waag» auf dem Helmhaus, mit welcher jeweils alle Freitage «Werch» und «Flachs» abgewogen und verkauft wurde.

---

<sup>89</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.665

<sup>90</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.664

<sup>91</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.664

<sup>92</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.664-665

<sup>93</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.665

<sup>94</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.665

<sup>95</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.665



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Wachten**<sup>96</sup>

Die drei Wachtmeister wurden vom Rat gewählt und blieben es für alle Zeiten. Diese waren verantwortlich für das auf- und abführen der Wacht. Sie hatten das Kennwort zu kennen, welches den kontrollierenden «Runde-Herren» gesagt werden musste. Ausserdem hatten sie zu gewissen Zeiten auf die «Ronde» zu gehen und die äusseren Posten oder Wachten zu visitieren.

## **Wachtsager**<sup>97</sup>

Der Wachtsager wurde im Jahre 1655 eingeführt und war ein Lehen der «Wachtherren». Er hatte die Befehle des «Stadthauptmanns» auszuführen und den Ronde-Herren jede Nacht das Kennwort zu bringen und sie neben zwei Wächtern auf der Ronde zu begleiten.

## **Wächter**<sup>98</sup>

Die Wächter wurden vom Stadt-Hauptmann und seinen Offizieren gewählt. Sie blieben es, solange sie ihre Arbeit gut ausführten und wurden in drei «Rotten» oder Gruppen eingeteilt. Sie hatten den Wachtdienst an den vier «Haupt Pforten» beziehungsweise Stadttoren und den drei «Neben-Thörlein» zu versehen. Die Rotte versah den Dienst jeden dritten Tag jeweils für 24 Stunden von sechs Uhr abends bis zum nächstfolgenden Abend. Sie hatten die Stadteingänge zu überwachen, damit kein verdächtiges «Volck» ein- oder ausgehe und hatten «Strolchen-Gesind» aufzuhalten und nicht passieren zu lassen, bis der Profoss diese abholte. Weiter gab es die nächtlichen Aus- und Einlasser, die bei den inneren Toren den Dienst versahen und vom Rat oder den Rechenherren gewählt wurden. Es gab insgesamt acht innere Tore: Der «Grendel im Wasser», «Auf Dorff», das «Linden-Thor», das «Cronen-Thor», das «Niederdörfli Thor», das «Rennwegger-Thor», das «Augustiner-Thor» und das «Kazen-Thor». Die Aus- und Einlasser hatten die Pflicht, in der Nacht Bürger ein- und auszulassen. Sie hatten während der Sommerzeit die Tore abends um neun Uhr, im Winter um acht Uhr zu schliessen. Am Morgen wurde die Tore um vier Uhr im Sommer und um fünf Uhr im Winter geöffnet. Die Tore mussten sie während den Predigten am Sonntag und am Dienstag geschlossen halten. Weiter gab es noch den Wächter beim Barfüsserkloster, welcher vom Obmann bestimmt wurde und den Klostereingang beaufsichtigte, sowie einen Wächter beim Allmosenkloster, der von den Allmosenpflegern gewählt wurde. Er hatte die Leute in der Nacht aus- und einzulassen und bei Tag die Bettler abzuhalten, wenn sie zur Unzeit ins Kloster wollten.

## **Waisen-Vatter am Oettenbach**<sup>99</sup>

Der Waisenvater war ein Lehen der Almosenpfleger und war ursprünglich für alle Zeiten. Ab dem Jahre 1710 wurde das Amt auf zwölf Jahre beschränkt. Er hatte den Zins für die Waisenkinder, die im Oettenbach erzogen wurden, einzuziehen. Er hatte die Kinder mit Nahrungsmitteln und Kleidern zu versorgen, sie zu erziehen, sie in Lesen und Schreiben unterrichten zu lassen und die Rechnung den Almosenpflegern vorzulegen. Ebenso hatte er für die Gefangenen im Oettenbach zu sorgen.

## **Wardin**<sup>100</sup>

Der Wardin war ein Lehen des Rates; er blieb es für alle Zeiten. Er hatte die Pflicht, die neu geprägten Münzen aus Gold oder Silber zu prüfen. Ausserdem war zuständig für die Prüfung der Gewichte aus Eisen und «Moesch». Diese musste er, sofern sie den Vorgaben entsprachen, mit dem «Zürcher Schild» versehen.

## **Wein Rueffer**<sup>101</sup>

Der Wein-Rueffer war ein Lehen des Rates und der «Zwölfer der Zunft zur Meisen». Seit dem Jahre 1697 erhielt der Wein-Rueffer das Amt für acht Jahre. Er hatte den Wein auszurufen beziehungsweise feil zu halten, sofern Wein ausgeschenkt werden sollte. Ausserdem hatte er jeweils am Samstag den «Umgeltherrn» abzuwarten und ihm wohl das Geld zu übergeben.

---

<sup>96</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.666

<sup>97</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.666

<sup>98</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.666-667

<sup>99</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.668

<sup>100</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.667

<sup>101</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.667-668



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## **Wein Fuhrmann<sup>102</sup>**

Der Wein Fuhrmann war ein Lehen der Rechenherren, ab dem Jahre 1688 ein Lehen der Rät und Burger. Er blieb es für alle Zeiten. Er war verantwortlich für den Kauf und Transport von Oberländer Wein und hatte dafür zu sorgen, dass die leeren Fässer oder «Lägelein» zum Verkäufer zurückgebracht wurden.

## **Weinherr am Platz<sup>103</sup>**

Dies war ein Lehen der Schützengesellschaft und wurde jährlich erneuert. Der Weinherr am Platz schenkt den Schützen Wein aus und verrechnet diesen der Schützengesellschaft.

## **Werkmeister<sup>104</sup>**

Der «Werkmeister in Stein» war ein Lehen des Rat und blieb es für alle Zeit. Seine Pflicht war, die Aufträge beziehungsweise Steinmetz- oder Bauarbeiten der Herren Bauherren auszuführen und sein «Gesind» respektive seine Arbeiter, die Steinmetzen in den Herren-Hütten und die Maurer, zu beaufsichtigen, sowie den Verkauf der Steine an die Steinmetze oder Bürger zu kontrollieren.

Der «Werkmeister in Holz» war ebenfalls ein Lehen vom Rat und blieb es für alle Zeit. Er hatte den städtischen Werkhof mit Holz zu versorgen, welches für die städtischen und privaten Gebäude benötigt wurde. Er hatte ebenfalls die Aufträge der Herren Bauherren auszuführen und sein «Gesind», die Zimmerleute und die Tischmacher zu beaufsichtigen. Offenbar waren zwölf Zimmerknechte beziehungsweise Zimmerleute im Werkhof tätig.<sup>105</sup> Weiter hatte er für das Holz, welches er für private Zwecke verkaufte, Rechnung abzulegen.

## **Wirth<sup>106</sup>**

Der «Wirth beym Trauben zu Weinfeld» war ein Lehen der Rechenherren und blieb es für alle Zeit. Er durfte nur Wein ausschenken, welcher aus dem Herrschaftskeller stammte.

## **Zeiger am Platz<sup>107</sup>**

Die vier Zeiger werden durch die Schützengesellschaft bestimmt. Ihre Pflicht war es, allen Schützen die Treffer auf den Scheiben unparteiisch zu zeigen.

## **Zeughaus Knecht<sup>108</sup>**

Der Zeughausknecht war ein Lehen der Herren Rechenherren und blieb es für alle Zeit. Er hatte die Aufträge der Herren Zeugherren auszuführen, das Zeughaus zu betreuen und geschlossen zu halten. Am Morgen hat er den Schlüssel beim Zeugherren abzuholen und am Abend wieder zu bringen. Auf Anordnung der Obrigkeit leitete er Besichtigungen des Zeughauses durch Fremde, war jedoch verpflichtet, «niemand offenbaren, was für Vorrath verhanden». Ebenso war er eine gewisse Zeit für das Öffnen und Schliessen des Katzen-Thors zuständig.

## **Ziegelhütten<sup>109</sup>**

Die Ziegelhütten waren Lehen der Herren Rechenherren. Er war verantwortlich für die obrigkeitliche Hütte beim Rennwegtor und hatte das Bauamt mit «Bsetz-Blatten» beziehungsweise Pflastersteine, Ziegel und Kalk zu versorgen. Erst wenn die Ziegelhütte Überschüsse hatte, durfte er auch die Privatleute versorgen.

---

<sup>102</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.668

<sup>103</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.668

<sup>104</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.668

<sup>105</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.669

<sup>106</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.669

<sup>107</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.669

<sup>108</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.669

<sup>109</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.670





# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## Zimmerknecht im Werkhof<sup>110</sup>

Die zwölf Zimmerknechte wurden von einem Herren Bauherren bestimmt und blieben es für alle Zeit. Sie hatten dem Bauherren und dem Werkmeister vom Holz gehorsam zu sein und die ihnen aufgetragenen Arbeiten auszuführen.

## Zoller<sup>111</sup>

Der «Zoller zu Eglisau» war ein Lehen vom Rat und blieb es für alle Zeit. Ab dem Jahre 1678 wurde dieser Dienst auf zwölf Jahre festgelegt. Er hatte die Pflicht, den Zoll für alle «Fuhren» beziehungsweise Transporte, die über die Brücke bei Eglisau gehen, einzuziehen und denselben zu festgelegten Zeiten dem Seckelmeister abzuliefern. Der «Zoller auf dem Helmhaus» wurde von der «Zunft zur Waag» bestimmt und blieb es für alle Zeit. Er hatte den Zoll für die im Helmhaus verkauften Stoffe einzuziehen. Der «Zoller des Viehs» oder auch «Metzger-Weibel» war ein Lehen der Herren Seckelmeister und einiger Herren der «Zunft zum Widder» und blieb es für alle Zeit. Er hatte den Zoll einzuziehen vom Vieh, welches in oder durch die Stadt getrieben wurde. Der «Zoller bey den Thoren» (siehe «Thurnhueter, Waechter, Einlasser»).

## Noch nicht bearbeitet:

Schreiber  
Stadthauptmann  
«Herren Obleuthen, Sibneren»  
Zuchthof  
Schulden Botten<sup>112</sup>  
Schulmeister<sup>113</sup>  
Almosenpfleger  
Kornmeister  
Stallherren  
Sihlherren  
der «Kirchen- und Spithal-Pflegeren»  
Stadt-Wachtmeister<sup>114</sup>

## 1.3 Die Organe der Dorfgemeinde vor 1798

### 1.3.1 Obervogt<sup>115</sup>

Die am See in der Nähe der Stadt Zürich liegenden Besitzungen wurden von Mitgliedern des Rates, also Stadtbürgern als Obervögte, verwaltet. Die Verwaltung der weiter entfernt liegenden Herrschaften lag in der Hand von an Ort und Stelle residierenden Landvögten, die vom grossen Rat gewählt wurden.

Über die Rechte und Pflichten des Obervogtes lässt sich im Moment noch nicht viel sagen. Sie sind Gegenstand von weiteren Abklärungen.

---

<sup>110</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.669

<sup>111</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.669-670

<sup>112</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.661

<sup>113</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655

<sup>114</sup> Bluntschli Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich in alphabetischer Ordnung. Heidegger und Compagnie. 1742, S.655

<sup>115</sup> Weisz Leo: Verfassung und Stände des alten Zürich. Verlag Neue Zürcher Zeitung. Zürich 1938. S.95



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

## 1.3.2 Untervogt<sup>116</sup>

Das Amt des Amts- oder Herrschafts-Untervogtes war das höchste, welches den Landbewohnern offenstand. Ein einheitliches System regelte die Wahl des Untervogtes in der Gemeinde, welcher endlich von der Obrigkeit vereidigt und eingesetzt wurde. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Untervogt eine geachtete Persönlichkeit war. Er stand bei seinen Mitbürgern in grossem Ansehen. Als Mittler zwischen der Obrigkeit und der Gemeinde und seinen ausgezeichneten Kenntnissen der lokalen Verhältnisse, kam ihm eine wichtige Funktion zu. Neben polizeilichen oder gerichtlichen Funktionen führte er auch Amtsgeschäfte durch, die heute dem Notar oder Gemeindeammann vorbehalten sind.

Wurde die Stelle durch Tod, Rücktritt oder - was seltener vorkam - durch Absetzung frei, so informierte die Kanzlei der entsprechenden Landvogtei oder Obervogtei den Rat der Stadt. Das Wahlprozedere wird am Beispiel aus Greifensee demonstriert.

Am 30. Dezember 1773 starb der Amts-Untervogt Hans Conrad Pfister mit 52 Jahren. Der amtierende Landvogt Nägeli setzte den Tag der Dreyer Wahl auf den 10. Januar 1774 fest und liess durch Amtsbott in den zehn Untervogteien der Herrschaft die Vakanz verkünden. Nachdem sich drei Kandidaten bis am 3. Januar 1774 für die Wahl angemeldet hatten, liess der Landvogt die Wahl-Anordnung aufsetzen und an die zehn Dorf-Untervögte verteilen. Der Dorf-Untervogt sollte an dem bezeichneten Tag die in seinem Bezirk befindliche Mannschaft mit Degen antreten lassen am Ort, wo normalerweise die Gemeinde abgehalten wurde. In Greifensee bestand die Verpflichtung, an der Wahl teilzunehmen. Andernfalls wurde eine Busse von zehn Pfund ausgesprochen. Daraufhin soll die Wahl-Anordnung beziehungsweise der «Befehlsschein» vorgelesen werden. Danach soll die Mannschaft abtreten und der Dorf-Untervogt soll den Dorfmeier oder Ehegaumer bei sich behalten, der die Wahl begleitet und kontrolliert. Die Kandidaten beziehungsweise Prätendenten sollen befragt werden und anschliessend soll abgestimmt werden. Die Stimmenden sollen auch ermahnt werden «ehrlich und redlich zu verfahren, und das zuerlassen, was zu des gemeinen Amtes Ehr und Nutzen geruhen mag» und dass jeder «seine Stimm zu einem Dreyer» demjenigen Prätendenten gebe, der er den «weist und besten zu seyn befindt, mit Hinansetzung aller eiteln Menschen Furcht ganz ohnerschrocken». Weiter wurde auch verfügt, dass der Untervogt dafür besorgt ist, dass die Verwandten der Kandidaten bis in den dritten Grad in den Ausstand treten und die «Verauffahiten und Allmosengenössigen» zu der Wahl nicht zugelassen werden sollen. Dem Schreiben war auch die Kandidatenliste beigelegt.

Meist handelte es sich um Anwärter, die bereits eine Verwaltungsfunktion in der Gemeinde oder Herrschaft ausgeübt und sich bewährt haben, obwohl jeder Bürger der Herrschaft, sich als Kandidat melden konnte. Wirte, Müller und Bäcker sollten von der Wahl ausgeschlossen werden, insbesondere wegen der starken wirtschaftlichen Stellung in einer Gemeinde und um die Landbevölkerung vor Abhängigkeiten zu schützen. Doch gab es immer wieder auch Ausnahmen. Man legte ihnen nahe, das Geschäft zu vermieten oder zu verkaufen. Das Amt des Amts-Untervogt war mit erheblichen Auslagen verbunden; damit hatten wohl nur vermögende Landbürger Aussicht, auch tatsächlich gewählt zu werden.

Gab es Änderungen an der Kandidatenliste, Rückzüge oder neue Kandidaten, so wurde dies dann allen Untervögten wieder mitgeteilt, sodass die stimmbfähigen Landbürger noch vor der eigentlichen Wahl Gelegenheit hatten, sich über die Kandidaten auszusprechen.

Die eigentliche Wahl fand am 10. Januar 1774 in Greifensee unter Beisein des Untervogt Meyer von Fällanden als ältestem Vogt der Herrschaft statt. Aus den 19 Dörfern der Herrschaft erschienen 1 263 Bürger, welche nach ihren Dörfern eingeteilt, ihre Stimmen abgaben. Die drei Kandidaten erzielten folgende Resultate:

Untervogt Heusser	865 Stimmen
Feuerwehrhauptmann Pfenninger	389 Stimmen
Richter Stauber	9 Stimmen

<sup>116</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.8-37



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

Am darauf folgenden Tag begleitete Untervogt Meyer von Fällanden persönlich die «Dreyer» in die Stadt, wo er sie dem kleinen Rat vorstellte. Er überbrachte ein Schreiben der Kanzlei, welches die Wahlresultate enthielt. Über den Wahlvorgang im kleinen Rat ist bisher nichts bekannt, doch schien dies lediglich eine Formsache zu sein, da dieser in der Regel denjenigen Prätendenten mit den meisten Stimmen wählte beziehungsweise bestätigte und ins Amt einsetzte. Der blau-weiße Mantel zeichnete ihn als Untervogt aus.

Die Wahl des Untervogts stiess auf sehr grosses Interesse in der Bevölkerung, wie dies zahlreiche harte Wahlkämpfe belegen. Die Obrigkeit versuchte durch Mandate wenigstens Bestechungen und Drohungen, welche unter den Kandidaten und deren Anhängerschaft vorkamen, unter Busse zu verbieten.

In anderen Herrschaften, wie zum Beispiel der Herrschaft Grüningen, wurde vorgängig keine Prätendentenliste aufgestellt. Auch wurde es den stimmbfähigen Bürgern freigestellt, an der Wahl teilzunehmen oder nicht. Die «Dreyer» wurden nach altem Brauch erst an einer zu diesem Zweck durchgeführten Landgemeinde bekannt. Dieser Wahl ging ein heftiger Wahlkampf voraus, der besonders hart geführt wurde, weil der Kampf um die Dreyer gänzlich ungeordnet und unkontrolliert unter den Landbürgern selbst ausgetragen wurde. Die Namen und die Anzahl der Kandidaten erfuhren die Bürger erst am Wahltag. Gerüchte, Bestechungen und Erpressungen waren offenbar an der Tagesordnung.

Gemäss dem Eid des Amts-Untervogtes, der auch für den Dorf-Untervogt galt, hatte dieser vor allem für den Vollzug der obrigkeitlichen Verordnungen zu sorgen. Neben dem Vorsitz über das Niedergericht, das der Amts-Untervogt teils selbstständig teils als Stellvertreter des Landvogtes leitete, nahm er auch an ausserkantonalen Amtshandlungen teil, so zum Beispiel an Grenzvereinigungs-Konferenzen, an Marchvereinigungen etc.

Bei der Wahl der Dorf-Untervögte war das Wahlprozedere ganz ähnlich wie bei den Amts-Untervögten. In einigen wenigen Gemeinden bestand die Möglichkeit, einen Dreyer-Vorschlag direkt der Kanzlei zu melden. In den meisten übrigen Gemeinden wurden die Dreyer durch die sogenannte «Namsung» ermittelt. Ist der Dorf-Untervogt verstorben, so wurde der Dreyer-Vorschlag meist gleich nach der Beerdigung in der Kirche ermittelt. Das Recht zur «Namsung» stand den ältesten an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Bürgern zu. Sie bezeichneten durch Namensaufruf diejenigen Kandidaten, über die dann abgestimmt werden musste. Meist waren es vier bis sieben Kandidaten, über die in mehreren Wahlgängen abgestimmt wurde, bis die Dreyer bestimmt werden konnten. Auf den Wahlprotokollen, welche dem Kleinen Rat bei der Vorstellung der Kandidaten überbracht wurden, stehen meist nur die Dreyer selbst, sofern der Schreiber nicht das Protokoll besonders ausführlich verfasste. Die Ermittlung der Stimmenzahl geschah meist in offener Abstimmung. Die geheime Abstimmung oder geheime «Run» wurde meist nur in jenen Untervogtbezirken durchgeführt, in denen mehrere Gemeinden lagen. Die geheime «Run» fand gewöhnlich in der Kirche, dem Schul- oder Gemeindehaus statt. In diesem «Wahllokal» befand sich der Landschreiber oder der Pfarrer mit einem Geschworenen, Dorfmeyster oder Stillständler. Die stimmbfähigen Bürger betraten einzeln den Raum und flüsterten den Namen ihres Kandidaten ins Ohr des Schreibers, der dann ein «Strichli» neben den betreffenden Namen setzte. War dieses «Raunen» beendet, so wurden die «Strichli» zusammengezählt und jene Kandidaten mit den meisten Stimmen auf die Dreyer-Liste gesetzt.

Der Dorf-Untervogt, oder meist nur als Untervogt bezeichnet, unterschied sich gegenüber dem Amts- oder Herrschaftsuntervogt durch einen kleineren Amtsbezirk. Er war ordentlicher Vorsitzender des niederen Gerichts und Vertreter der Obrigkeit. Als Gemeindeglieder seiner «Untervogtei» war er Vertrauensperson und Vermittler zwischen Obrigkeit und den Landbewohnern. Er vertrat wohl stark die Interessen seiner Gemeinde, da er ja von dieser auch gewählt wurde. Je nach Persönlichkeit wird er den Willen der Gemeinde mehr oder weniger aktiv vertreten haben.

Die Aufgaben und Funktionen des Untervogtes sind leider nicht niedergeschrieben und wurden aus den Akten zusammengetragen. Als staatlicher Beamter oblag ihm der Vollzug der obrigkeitlichen Verordnungen und Mandate. Er war verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und Strafanzeigen weiterzuleiten, sowie die Eintreibung von Bussen durchzuführen. Als Vertreter der Staatsmacht auf der Landschaft führte er Voruntersuchungen durch, leitete Konkurse und Hausdurchsuchungen und nahm Verhaftungen vor. Bei einem Mord oder Selbstmord begab er sich in Begleitung von Gemeindebeamten an den Tatort, um danach dem Ober- oder Landvogt über die Tatumstände Bericht zu erstatten. Bei einem Brand oder bei Feuersbrüsten führte er Untersuchungen über deren Hergang durch, führte Gespräche mit den Geschädigten oder Verhöre zur Ermittlung des oder der Brandstifter und liess alles protokollieren, nicht zuletzt zur Festsetzung



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

des Brandschadens. Diese Untersuchungen dienten dann der Obrigkeit als Grundlage zur Ausstellung des Brandbriefes auf Grund dessen in den umliegenden Gemeinden die «Sammlung» beziehungsweise die «Brandstüer» durchgeführt wurde. Versicherungen gab es zu dieser Zeit noch nicht. Auch bei Hagelunwettern untersuchte der Untervogt den Schaden, meldete dies der Obrigkeit und wirkte dann auch bei Sammlung zu Gunsten der Geschädigten mit. Er wirkte ebenfalls beim Einzug anderer Sonderabgaben und bei statistischen Erhebungen mit. Der Untervogt als Kenner der örtlichen und lokalen Verhältnisse der Gemeinde war unentbehrlich auch bei Grenzbereinigungen zwischen den Vogteien. Weiter führte er Ganten durch, verwaltete Nachlässe, nahm Erteilungen und Inventuren vor. Er nahm ausserdem die Eide der Dorfbeamten ab, berief Gemeindeversammlungen ein und führte den Vorsitz. Selbst Bürger der Gemeinde, trat er bei Verfügungen, die gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet waren mit Erfolg für die Gemeinde ein. Oft hatte er auch Geldgeschäfte für die Gemeinde zu erledigen, nahm Anleihen auf oder verbürgte diese. Damit stellten die Landbürger meist nur vermögende Männer als Dreyer auf.

Die Amtsperiode dauerte sechs Jahre, doch blieben zahlreiche Untervögte Jahrzehnte oder lebenslang im Amt. Meist verblieb das Amt sogar über Jahrhunderte in derselben Familie oder in denselben Geschlechtern. Nur wenige Untervögte wurden wegen Unregelmässigkeiten abgesetzt; meist traten sie aus gesundheitlichen Gründen zurück oder verstarben im Amt. Die Sonderstellung des Untervogtes gegenüber anderen Gemeindebeamten zeigte sich auch im Amtskleid. Er trug einen weiss-blauen Mantel, ein gefalteter Kragen, sowie den «Knöpflistecken» beziehungsweise Amtsstab. Ausserdem hatte er in der Kirche den Ehrensitz im «Vogtstuhl».

### 1.3.3 Weibel<sup>117</sup>

Kleinere Gemeinden, wie zum Beispiel Dürnten, Wald, Fischenthal etc., besaßen anstelle eines Untervogtes lediglich einen Weibel oder «Vogt» als Vertrauensmann zwischen der Gemeinde und der Herrschaft. Die Aufgaben waren durchaus vergleichbar mit denjenigen der Untervögte. Dies zeigt auch, dass mancher Weibel oder Vogt später zum Untervogt befördert wurde. Im Gegensatz zum Untervogt wurden die Weibel direkt durch die Land- oder Obervögte ernannt beziehungsweise vorgeschlagen und durch die Obrigkeit bestätigt.

Grössere Gemeinden mit verschiedenen Wachten, wie zum Beispiel Horgen, hatten nebst dem Untervogt einen Weibel für einzelne oder mehrere Wachten, so beispielsweise in Hirzel. Grund mag sein, dass die Obrigkeit auch in einer Aussenwacht präsent sein konnte, vielleicht auch nur wegen der grossen Distanzen. Diese Doppelspurigkeit führte unweigerlich zu Streitigkeiten, denn jeder versuchte, die Kompetenzen des Anderen zu beschneiden. Die Vogt- und Weibelstellen waren ehrenamtlich. Die Neubesetzung führte oft zu erheblichen Schwierigkeiten, da dieses Amt wenig attraktiv und begehrt war, insbesondere in Gemeinden, die einen Weibel und Untervogt besaßen.

### 1.3.4 Seckelmeister<sup>118</sup>

Neben dem Untervogt hatte der Seckelmeister die stärkste Stellung in der Gemeinde. Der Seckelmeister war für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zuständig, sofern dies nicht durch die Dorfmeier geschah. Er wurde durch eine Wahl nach der Mehrheit der Stimmen auf zwei, drei bis sechs Jahren gewählt. Für diese absolute Vertrauensstelle musste er bei seiner Wahl «zwey habhafte Burgen stellen». Meist wurden die einzelnen Wachten oder Gemeindeteile bei der Stellung der Kandidaten in einem festgelegten Turnus berücksichtigt.

Der Seckelmeister hatte die Oberaufsicht über das liegende und bewegliche Gemeindegut und hatte zu dessen Mehrung und nutzbringender Verwendung Sorge zu tragen. Ebenso verwaltete er die Gemeindelade mit dem Bargeld und die von der Obrigkeit oder von der Gemeinde selbst aufgestellten Briefe und Siglen, Holz- und Feuerverordnungen. Neben dem Seckelmeister hatten auch die «Schlüsseler», welche ebenfalls

<sup>117</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.37-42

<sup>118</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.42-48



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

von der Gemeinde gewählt wurden, Zugang zur Gemeindelade. Der Seckelmeister war gewissermassen Präsident der Gemeindebehörden. Er hatte das Recht, in dringenden Fragen des Gemeindehaushalts eine Gemeindeversammlung einzuberufen und führte in allen Gemeindeversammlungen in Gemeindeangelegenheiten den Vorsitz. Bei vielen Gemeindegeschäften, wie bei der Anschaffung von Brunnenträgen, bei der Erneuerung von Feuerspritzen, bei Strassen und Grabenbauten, schoss der Seckelmeister Geld vor. Nicht selten war der Saldo bei Rechnungsablegung zu seinen Gunsten. Musste er für die Gemeinde Geld aufnehmen, so verrechnete er dafür den Zins, sodass ihm bei der Verleihung ein kleiner Gewinn verblieb. Weitere Aufgaben, welche von Dorf zu Dorf unterschiedlich sein konnten, wurden dem Seckelmeister übertragen. Oft war er für die Haltung der «Wucherstiere» verantwortlich, besorgte die «Visitation der Öfen», stellte zu Händen der Obrigkeit Leumundszeugnisse aus und vermittelte bei Weidrechten oder der Nutzung der Allmend. Brachen Streitigkeiten mit einer Nachbargemeinde aus, so vertrat er - neben dem Untervogt - die Interessen oft sogar direkt gegenüber den Obervögten.

Für seine Amtstätigkeit, wie zum Beispiel die Anschaffung eines Wucherstiers, erhielt er bestimmte Entschädigungen, welche von der Gemeinde selbst festgesetzt wurden. Die Rechnung wurde zusammen mit den übrigen Gemeindebeamten unter Vorsitz des Untervogtes durchgesehen. Anschliessend wurden zwei Abschriften erstellt, wovon eine dem Seckelmeister zukam. Die Rechnungsabnahme erfolgte vor versammelter Gemeinde. Es wurde Posten für Posten besprochen und nach Abtritt des Säckelmeisters für die «getröuwe Verwaltung» gedankt.

Ausser dem Gemeinde-Seckelmeister gab es auch Amts-Seckelmeister, sofern eine Vogtei oder Herrschaft eigenes Gut und Kasse hatte, so zum Beispiel im Knonaueramt.

## 1.3.5 Geschworene oder Dorfmeier<sup>119</sup>

Über die Tätigkeit der Geschworenen oder Dorfmeier sind wir nur unzureichend informiert. Es scheint, dass vorwiegend die Gemeinden am See Geschworene gehabt haben. Offenbar hatten sie einen ähnlichen Aufgabenkreis wie der Seckelmeister. Ursprünglich waren die Geschworenen wohl als Richter im Niedergericht tätig gewesen, wie der Amtseid aus dem 18. Jahrhundert vermuten lässt. Später dann waren sie ausschliesslich mit Gemeindeangelegenheiten betraut, so zum Beispiel mit Viehzählungen, statistische Erhebungen über Hintersässen etc. In der Gemeinde Horgen schienen sie ein Art Gemeindegericht unter dem Vorsitz des Untervogtes gebildet zu haben, welches in erster Instanz Streitigkeiten in der Gemeinde schlichtete, so betreffend Wegrecht, Zäune, Bäume, Wasserleitungen und über die Duldung oder Entfernung von Hintersässen etc. In anderen Gemeinden führten sie den Neubau von Dorfbrunnen durch, nahmen die Verteilung von «Streu und Turben» vor und wirkten bei Holzganten und Holzverteilungen mit. Sie waren für den Einzug des Schullohnes besorgt und hatten «Aufsehen zu tragen, dass Landesgesetzen und Mandaten, Geboten, Verboten, Gehorsam nachgelebt werde». Am Tage mussten sie entsprechende Vorkommnisse den Obervögten melden, in der Nacht dem Untervogt. Bei Streitigkeiten nahmen sie einen ersten Augenschein und erstatteten dem Untervogt oder den Obervögten Bericht. Die Zahl der Geschworenen richtete sich nach der Grösse der Gemeinde. Ebenso wurden die Wachten oder Ortsteile entsprechend berücksichtigt. Die Amtsdauer war unterschiedlich. Während in Horgen jedes Jahr die Geschworenen gewählt wurden, wurden diese in Aussersihl für sechs Jahre bestimmt. Die Wahl erfolgte meist «von der gesamten ehrsamem Gmeind». Für die Verrichtung ihrer Tätigkeit erhielten sie von Fall zu Fall eine Entschädigung, welche gewöhnlich zur Deckung der Mahlzeiten an dem betreffenden Tag diente. In Albisrieden erhielten die Geschworenen eine jährliche Besoldung «bey Ablegung der Rechnung».

An Stelle der Geschworenen trifft man häufiger die Dorfmeier, welche offenbar die gleichen Aufgaben gehabt haben. Die Zahl der Dorfmeier richtete sich nach der Grösse der Gemeinde, wobei keine Gemeinde bekannt ist, die mehr als vier Dorfmeier oder Vierer gehabt hätte. Die Wahl erfolgte ebenfalls in der Gemeindeversammlung, wobei Wahlmodus, Anzahl und Amtsdauer von der Gemeinde festgelegt wurde. In Niederweningen wurden die Dorfmeier in geheimer Wahl und auf Lebenszeit gewählt, während in Affoltern am Albis die Dorfmeier alljährlich gewählt wurden, wobei die vier bisherigen Dorfmeier zurücktraten. Den Dorfmeiern oblag häufig die Rechnungsführung, so zum Beispiel in Affoltern am Albis, «umb das Ynnehmen und Ussgeben der Gmeind Frücht». In anderen Gemeinden wiederum stellten sie Verordnungen vorbe-

---

<sup>119</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.49-55



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

hältlich durch Genehmigung der Gemeindeversammlung auf, zum Beispiel über den Viehauftrieb, Holzordnungen beziehungsweise Holzverteilung und den Torfstich. Daneben hatten sie auch Aufsichts- und Kontrollfunktionen. So überwachten sie Weidgangsordnungen, kontrollierten Mühlen, Bäcker und Krämer. Mancherorts waren sie Viehinspektoren. Daneben hatten sie die Aufsicht über Weg und Steg, Bäche und Brücken und ihnen unterstanden viele weitere Beamte, wie der Förster oder Viehhüter. Einzelne Dorfmeier schienen auch die Funktion eines Seckelmeisters gehabt zu haben. Als Entschädigung erhielten sie bei der Rechnungsabgabe einen Lohn, welcher in der Regel die Hälfte dessen ausmachte, was der Seckelmeister erhielt.

## 1.3.6 Weitere Beamte<sup>120</sup>

Je nach Grösse der Gemeinde verfügte die Gemeinde über weitere Gemeindebeamte, welche durch die Gemeindeversammlung gewählt oder durch die direkt vorgesetzten Behördenmitglieder bestimmt wurden.

### **Förster und Holzaufseher**

Die meisten Gemeinden hatten einen Förster, der bei seinem Amtsantritt einen Eid zu leisten hatte. Dieser wurde ihm vom Ober- oder Untervogt abgenommen. Der Wald stellte meist den Hauptteil des Vermögens dar und die Bewirtschaftung wurde in Holzverordnungen geregelt. Der Förster wurde angehalten, Verstösse seinen Vorgesetzten, dem Untervogt, den Geschworenen oder Dorfmeiern anzuzeigen, insbesondere, wenn Holz unrechtmässig geschlagen wurde. Neben der Beaufsichtigung des Waldes hatte der Förster oft die Aufgabe, die Marksteine zu kontrollieren. Am Ende des Jahres erhielt er einen Barlohn und eine Kleiderentschädigung oder eine Entschädigung für neue Schuhe. Oft wurden dem Förster Forstgehilfen oder Holzaufseher beiseite gestellt, wobei auch Tagelöhner, Tauner und Halbbauern zugelassen wurden.

### **Dorfweibel**

Der Dorfweibel diente zur Mithilfe bei administrativen Tätigkeiten bei Gemeindeversammlungen, Ganten etc.

### **Dorfwächter**

Der Dorfwächter versah oft auch den Dienst als Nachtwächter und zuweilen überwachte er während der Erntezeit die Fluren.

### **Hebamme**

Eine sehr wichtige Funktion hatte die Hebamme inne, die von der Bevölkerung sehr geachtet wurde. Sie wurde meist vom Stillstand bestellt oder durch die Frauen der Gemeindegossen in der sogenannten Weibergemeinde gewählt.

### **Feuerwehrhauptmann, Feuerboten Feuerläufer**

Nach der Feuerordnung wurde das Feuerwehrwesen dem Feuerwehrhauptmann unterstellt. Er organisierte bei Brandausbruch die entsprechenden Massnahmen zur Feuerbekämpfung, befehligte die zum Feuerwehrdienst pflichtigen Dorfbewohner und hielt mit diesen Übungen ab. Als Meldeläufer oder zum Rapport an Land- und Obervögte wurden Feuerboten oder Feuerläufer bestimmt.

### **Wasenmeister**

Der Wasenmeister war als Bestattungsbeamter tätig und für die Beseitigung toter Tiere zuständig.

Daneben gab es den **Vieh- oder Schweinehirt**, den **Mauser** und, wenn die Gemeinde am See lag, einen **Schiff- oder Ruderknecht**. Waren die Brunnen im Besitze der Gemeinde, so wurde ein **Brunnenmeister** bestimmt, welcher für die Reinhaltung der Brunnen verantwortlich war. Zum Schutz vor Bränden wurde der **«Ofen-Gschouwer»** eingesetzt, der von Zeit zu Zeit die Öfen und Herde auf Feueregefahr hin untersuchte.

---

<sup>120</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.55-58



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## 1.4 Die Organe der Kirchgemeinde vor 1798

### 1.4.1 Stillstand<sup>121</sup>

Der Stillstand ging im 18. Jahrhundert aus der Erweiterung der Aufgaben der Ehegaumer hervor. Die Zahl der Mitglieder dieser Behörde und deren Aufgaben richteten sich nach der Grösse der Gemeinde. An der Spitze der Behörde stand der Pfarrer. Dieser hatte von Amtes wegen den Vorsitz, sofern kein Land- oder Obervogt in der Gemeinde ansässig war. Weitere Mitglieder des Stillstandes waren die Ehegaumer, die Kirchmeier, die Geschworenen oder Dorfmeier, der Seckelmeister und der Untervogt, also praktisch die ganzen Gemeindebeamten. Weiter gehörten dazu der Lehrer, der oft auch Vorsinger war, und der Sigrüst.

Aus der engen Verbindung zwischen Kirche und Staat, die noch aus vorreformatorischer Zeit stammte, ergibt sich die Tatsache, dass die kirchlichen Organe in enger Gemeinschaft mit den Organen der Dorfgemeinde Aufgaben übernahmen, die eigentlich Sache des Staates gewesen wären. Die damit verbundene Vereinigung von weltlicher und kirchlicher Macht verlieh der Behörde eine grosse Bedeutung. Die Aufgaben waren mannigfaltig, wenn auch die Überwachung des sittlichen Zustandes der Gemeinde und die Aufsicht über die Befolgung von obrigkeitlichen Mandaten im Vordergrund waren.

Der Stillstand hatte für die Sonntagsruhe zu sorgen, insbesondere während der Predigt. Dabei organisierte man eine Kirchenwacht, bestehend meist aus einem oder mehreren Mitgliedern der Behörde, welche die Strassen kontrollierte. In einem Stillstandsprotokoll wird zum Beispiel erwähnt, dass sich «vornehmlich junge Leute während der sonntäglichen Catechisationen allerley ungeziemende Zusammenkünfte und dergleichen erlauben». In einem anderen wird bemängelt: «in Ansehung des immer stärker einreissenden, höchst ärgerlichen Weglaufens sehr vieler Weiber, nicht nur vor dem Ende des Kirchengesangs, sondern auch vor der heiligen Taufhandlung»; dagegen müssten Massnahmen ergriffen werden. Im 18. Jahrhundert scheint eine gewisse Sittenlosigkeit um sich gegriffen zu haben, die der Stillstand zu bekämpfen und zu ahnden hatte. Eine weitere Aufgabe stellte die tägliche Kontrolle der Wirtschaften und die Einhaltung der auf neun Uhr abends festgelegten Polizeistunde dar. Ferner sorgte der Stillstand für das Armenwesen, betreute die Kranken, bestellte den Lehrer und den Sigrüst und beaufsichtigte die Ausübung der Schulordnung. Unter Obhut des Stillstandes, eventuell auch des Pfarrers, fand die «Weiber-Gemeinde» statt, an der die Hebammenwahl jeweils durchgeführt wurde. Der Stillstand war auch für Einzug der obrigkeitlich bewilligten «Auflag» für Brandgeschädigte verantwortlich und für die Verwendung und Abgabe der gesammelten Gelder und Naturalabgaben. Die praktische Hilfe gegenüber Geschädigten als auch die Unterstützung von Bedürftigen und Armen und die Aufnahme oder Rückweisung von Aufnahmegesuchen von Bürgern in die Dorfgemeinde gehörte zu den Aufgaben des Stillstandes. Ja an manchen Orten im Zürcher Oberland entwickelte sich der Stillstand zu einer eigentlichen Einwohnerkontrolle der zahlreichen Hintersässen und Heimatlosen. An anderen Orten nahm sich der Stillstand auch dem Feuerwehrewesen an und war verantwortlich für die Anschaffung und den Unterhalt der Feuerlöschgeräte.

Die Mitglieder des Stillstandes waren auch verpflichtet, Zuwiderhandlungen und Unkorrektheiten der Behörde zu «layden» oder «hievon unverzüglich pflichtmässige und gebührende Anzeige thun» beziehungsweise zu melden. Die Schande nach Besuch des Gottesdienstes vor den Stillstand zitiert zu werden und vor versammelter Gemeinde ermahnt zu werden, verfehlte meist die Wirkung nicht. Der Stillstand hatte keine oder wenig Strafkompetenz und beschränkte sich meist auf das Aussprechen von Warnungen und Ermahnungen. Doch ist deren Funktion als Sittenwächter nicht zu unterschätzen, insbesondere in einer Zeit, als die Obrigkeit und deren Vertreter noch Respektspersonen waren, zu denen man mit Ehrfurcht aufsaß. Der Stillstand erhielt für seine Tätigkeit meist nach Abnahme der Kirchengutsrechnung eine Barentschädigung, sowie bei Ausführung einzelner Aufgaben von Fall zu Fall neben der Verköstigung einen kleinen zusätzlichen Betrag.

---

<sup>121</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.59-67



# Familienstiftung Rudolf G. Bindschedler

---

## 1.4.2 Ehegaumer<sup>122</sup>

Die Ehegaumer bildeten ein örtliches Aufsichts- und Kontrollorgan des städtischen Ehegerichts. In dieser Eigenschaft behandelten sie bald vor dem Stillstand, bald in Sondersitzungen mit Pfarrer, alle vorkommenden Ehe und Vaterschaftsangelegenheiten, Ehezwiste, unzeitige Schwangerschaften und die Versorgung der zahlreichen unehelichen Kinder. Die Zahl der Ehegaumer war abhängig von der Grösse der Gemeinde, wobei die verschiedenen Wachten und Ortsteile berücksichtigt wurden. Genaue Kenntnisse der Dorfgemeinschaft und der Familien wurden vorausgesetzt, doch war das Amt wenig begehrt, da es oft viel Mühe und Ärger mit sich brachte. Verwandte, Freunde und Nachbarn versuchten die Ehegaumer zu beeinflussen und manch ein Pfarrer klagte, dass die Ehegaumer ihre Pflichten nicht erfüllen würden. Die eigentliche Wahl vollzog sich ähnlich der Wahl des Untervogtes durch einen Dreyer-Vorschlag, der durch die Land- oder Obervögte bestätigt werden musste.

## 1.4.3 Kirchenpfleger oder Kirchmeier<sup>123</sup>

Für die Verwaltung des Kirchengutes bestellte der Stillstand aus seiner Mitte einen Kirchmeier oder Kirchenpfleger, welcher von den Land- und Obervögten bestätigt wurde. Jedes Jahr hatte der Kirchenpfleger vor dem versammelten Stillstand in Anwesenheit des Land- oder Obervogtes, des Pfarrers und des Untervogtes eine Abrechnung über das Kirchengut vorzulegen. Die Ausgaben waren beträchtlich und die Einnahmen meist gering. Diese bestanden aus Grundzinsen, Einzügen, Hintersässengeldern und Sonderabgaben. Die Kanzlei der Herrschaft erstellte Abschriften der Kirchengutsrechnung und leitete diese an die Obrigkeit weiter, da das Almosenamnt in Zürich, welches beträchtliche Beiträge an die Landschaft leistete, sei es in Geld oder Naturalien, auch Einsicht in die Rechnung des Kirchengutes haben wollte.

Martin Bindschedler, Zürich

---

<sup>122</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.67-69

<sup>123</sup> Kunz Erwin W: Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. In: Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band I. Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden. Hrsg. Leonhard von Muaralt. Zürich 1948. S.69-70